

Robuste Entwicklung an den Aktienmärkten

Neu ab 1. Januar 2026: Todesfallkapital für Altersrentner

	30.11.2025	31.12.2024
Techn. Deckungsgrad Gesamtkasse	 ~ 117.5%	115.1%
Performance seit Jahresbeginn	 4.7%	6.4%
Anlagevermögen	 CHF 1'339 Mio.	CHF 1'317 Mio.
Aktivversicherte	 2'547	2'599
Rentenbeziehende	 1'579	1'609

Geschätzte Versicherte der Pensionskasse Bühler

Die internationalen Aktienmärkte haben in den ersten elf Monaten erneut deutlich zugelegt. Jedoch war die Entwicklung äusserst volatil. Insbesondere im April – nach der Ankündigung der US-Zölle durch Präsident Trump – gerieten die Aktienmärkte weltweit stark unter Druck, konnten aber in der Folge wieder kräftig zulegen.

Ende November 2025 zeigte sich ein insgesamt positives Bild und dies trotz der weltweiten Handelsstreitigkeiten und den geopolitischen Konflikten. Viele Aktienindizes notierten nahe ihrer historischen Höchststände, allen voran die grossen US-Indizes Dow Jones, S&P 500 sowie der Nasdaq 100. Für Franken-Anleger waren US-Aktien weniger attraktiv, da der US-Dollar stark an Wert eingebüßt hatte (-11%).

Die Zinsen in Schweizer Franken sind im Jahr 2025 erneut gesunken. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat ihren Leitzins im September 2025 unverändert bei 0% belassen, nachdem sie ihn zuvor sechs Mal in Folge gesenkt hatte. Derzeit geht die Mehrheit der Investoren am Finanzmarkt davon aus,

dass die SNB auf Negativzinsen verzichten wird. Jedoch lässt sich auf dem aktuellen Zinsniveau mit Anleihen kaum mehr Geld verdienen. Die Rendite für zehnjährige Anleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft liegt bei knapp 0.2% (Stand Ende November 2025).

Deckungsgrad und Performance

In den vergangenen elf Monaten konnte die Pensionskasse Bühler eine ansprechende Rendite von 4.7% erwirtschaften. Der technische Deckungsgrad der Gesamtkasse ist in diesem Zeitraum von 115.1% auf rund 117.5% gestiegen, dies bei unveränderten technischen Grundlagen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einige Informationen zu den Änderungen per 1. Januar 2026 sowie administrative Hinweise. Nehmen Sie sich einen Moment Zeit, diese durchzulesen.

Wichtige Anpassung im Vorsorgereglement

Wer sich bei der Pensionierung für die Altersrente entscheidet, erhält diese lebenslänglich garantiert. Zum Schutz der Hinterbliebenen hat der Stiftungsrat entschieden, auf den 1. Januar 2026 ein **«Todesfallkapital für Altersrentner»** einzuführen.

Neu haben Hinterbliebene Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn ein Altersrentner oder eine Altersrentnerin vor dem 75. Geburtstag stirbt. Dabei entspricht das Todesfallkapital sämtlichen bis zum 75. Geburtstag noch ausstehenden Altersrenten abzüglich der bis dahin ausstehenden Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten (vgl. Beispiele auf Seite 3). Diese Leistungsverbesserung wird kostenlos angeboten und gilt automatisch für alle Altersrentner und Altersrentnerinnen vor dem 75. Geburtstag.

Bei Fragen wie auch für einen Beratungstermin steht Ihnen das Team der Pensionskassen-Verwaltung gerne zur Verfügung.

100 Jahre Pensionskasse Bühler

Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Pensionskasse Bühler hatte der Stiftungsrat beschlossen, allen Versicherten eine einmalige Jubiläums-Sonderzahlung in der Höhe von CHF 1'000 zukommen zu

lassen (massgebender Stichtag war der 1. September 2025). Die Rentenbeziehenden erhielten den Betrag mittels eines separaten Rentenlaufs Ende September direkt auf ihr Bankkonto ausbezahlt. Den aktiven Versicherten wurde der Betrag auf das persönliche Alterskonto gutgeschrieben. In diesem Zusammenhang sind bei uns zahlreiche Telefonate, Emails und Dankesschreiben eingegangen, worüber wir uns ausserordentlich gefreut haben.

Wir sind überzeugt, Ihnen mit dem heutigen Vorsorgereglement eine attraktive, auf Ihre persönlichen Bedürfnisse anpassbare Vorsorgelösung anbieten zu können. Diese ist zudem auf die Herausforderungen der Zukunft ausgerichtet und sorgt auch in schwierigen Marktphasen für die notwendige Stabilität.

Zum Schluss danken wir Ihnen herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Ihr Vertrauen ist für uns Ansporn und Verpflichtung zugleich, unsere Vorsorgelösungen kontinuierlich weiterzuentwickeln und Ihnen auch künftig eine stabile und verlässliche Altersvorsorge zu bieten.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine erholsame Weihnachtszeit sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Freundliche Grüsse
Pensionskasse Bühler AG Uzwil



Christof Oswald
Präsident des Stiftungsrates



Patrik Affentranger
Leiter Pensionskassen

Wichtige Anpassungen im Vorsorgereglement per 1. Januar 2026

Die Anpassung des Vorsorgereglements der Pensionskasse Bühler ist ein steter Prozess, der mit politischen wie auch gesellschaftlichen Entwicklungen einhergeht. Nachdem im Vorjahr bereits ein «Todesfallkapital für Invalide» eingeführt wurde, hat der Stiftungsrat entschieden, auf den 1. Januar 2026 auch ein «**Todesfallkapital für Altersrentner**» einzuführen.

Neu haben Hinterbliebene Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn ein Altersrentner oder eine Altersrentnerin vor dem 75. Geburtstag stirbt. Das Todesfallkapital entspricht sämtlichen bis zum 75. Geburtstag noch ausstehenden Altersrenten abzüglich der bis dahin ausstehenden Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten.

Diese Leistungsverbesserung wird kostenlos angeboten und gilt automatisch für alle Altersrentner und Altersrentnerinnen vor dem 75. Geburtstag. Ein Handeln Ihrerseits ist nicht notwendig. Das Todesfallkapital steht den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (gemäss Reihenfolge in Artikel 35 des Vorsorgereglements) zu und wird zusätzlich zur Ehegatten- oder Lebenspartnerrente ausbezahlt. Stirbt ein Altersrentner oder eine Altersrentnerin nach dem 75. Geburtstag, so besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

- **Berechnungsbeispiel mit Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente:**

Eine verheiratete Person bezieht eine jährliche Altersrente von CHF 30'000. Im Alter von 71 ½ Jahren stirbt die Person und hinterlässt einen Ehepartner. Dieser hat Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente von CHF 18'000 pro Jahr (abhängig von gewählter Anwartschaft – in diesem Beispiel Variante 2: 60% der Altersrente) sowie ein einmaliges Todesfallkapital in der Höhe von CHF 42'000 (3.5 Jahre x CHF 30'000 abzüglich 3.5 x CHF 18'000).

- **Berechnungsbeispiel ohne Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente:**

Eine ledige Person bezieht eine jährliche Altersrente von CHF 28'000. Im Alter von 68 ½ Jahren stirbt die Person und hinterlässt eine anspruchsberechtigte Person (gemäss Artikel 35 des Vorsorgereglements). Diese hat zwar keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente, jedoch auf ein einmaliges Todesfallkapital in der Höhe von CHF 182'000 (6.5 Jahre x CHF 28'000).

Das neue Reglement kann ab Ende Dezember 2025 auf unserer Website im Bereich «Download» heruntergeladen oder bei der Pensionskassen-Verwaltung bezogen werden.

Allgemeine Änderungen ab 1. Januar 2026

BVG-Mindestzinssatz: Der Bundesrat hat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz für 2025 nicht anzupassen. Er beträgt unverändert zum Vorjahr 1.25%. Dieser Zinssatz ist auf das BVG-Altersguthaben (gesetzliche Mindestleistung in der «Schattenrechnung») zwingend anzuwenden. Bei unterjährigen Austritten und Pensionierungen im Jahr 2026 wird in unserer Pensionskasse die gesamte Freizügigkeitsleistung (pro rata) mit 1.25% verzinst.

Administrative Hinweise

Vorsorgeausweise 2026: Die Vorsorgeausweise per 1. Januar und 1. Februar 2026 (per 1. Februar inklusive Berücksichtigung der Saläranpassung infolge Erfolgsbeteiligung für 2025) werden Ihnen wie gewohnt gegen Ende März 2026 physisch zugestellt. Diese sind dann auch über das Versichertenportal «**myPK**» verfügbar.

Vorsorgeausweise ab 2027: An dieser Stelle machen wir darauf aufmerksam, dass ab Januar 2027 die Vorsorgeausweise nicht mehr physisch versandt werden. Sämtliche Vorsorgeausweise werden ab diesem Zeitpunkt nur noch über «**myPK**» zur Verfügung gestellt.

Private Einkäufe in die Pensionskasse für das Jahr 2025: Wir bitten Sie, freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse bis Mittwoch, 17. Dezember 2025 (Valutadatum) zu tätigen. Sie ermöglichen damit die termingerechte Verarbeitung Ihrer Einkäufe sowie die zeitnahe Erstellung des Jahresabschlusses und der Berichterstattung 2025.

Die Simulation wie auch die **Abwicklung eines Einkaufs erfolgt ausschliesslich über das Versichertenportal «myPK»**. Melden Sie sich dazu im Portal an, füllen Sie den Fragebogen aus und verwenden Sie den generierten Einzahlungsschein für Ihre Zahlung. Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Merkblatt «Freiwillige Einkäufe» auf unserer Website. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Lebenspartnerrente: Seit dem 1. Januar 2022 gewährt die PKB eine Lebenspartnerrente. Ziel ist die Gleichbehandlung des qualifizierten Konkubinats mit der Ehe und insbesondere die Vermeidung eines «Versorgerschadens» bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern.

Die Anmeldung zur Lebenspartnerrente respektive der Lebensgemeinschaft hat in Form eines Unterstützungsvertrags, welcher durch beide Partner zu unterzeichnen ist, zu erfolgen. Das entsprechende Formular «Anmeldung für Lebenspartnerrente» steht auf unserer Website zur Verfügung und **muss zu Lebzeiten der beiden Partner und vor der Pensionierung des Versicherten** bei der Pensionskassen-Verwaltung eingereicht werden.

Änderung der Begünstigungsordnung im Todesfall: Mit dem Formular «Änderung der Begünstigungsordnung im Todesfall» kann die standardmässige Begünstigungsordnung für das Todesfallkapital geändert werden. Merkblatt und Formular können auf der Website der Pensionskasse heruntergeladen werden.

Disclaimer: Dieses Schreiben hat informativen Charakter. Für die bessere Lesbarkeit wurden einzelne Inhalte vereinfacht dargestellt. In jedem Fall gehen die detaillierten Bestimmungen des gültigen Vorsorgereglements der Pensionskasse Bühler vor.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.